



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

US-Leasing-Verträge

Vorbemerkung des Fragestellers:

Immer mehr Städte und Gemeinden in Europa schließen Pressemeldungen zufolge Leasing-Verträge mit Leasinggebern aus den USA ab. Vor diesem Hintergrund richte ich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein sogenannte US-Leasing-Verträge (auch „Cross-Boarder-Leasing“) abgeschlossen haben bzw. dieses beabsichtigen?

Wenn ja, um welche Städte und Gemeinden handelt es sich dabei?

Antwort:

Die Hansestadt Lübeck und der Abwasser-Zweckverband Pinneberg in Hetlingen erwägen den Abschluss einer solchen Transaktion. Nach Kenntnis der Landesregierung haben in Schleswig-Holstein aber bislang noch keine Städte und Gemeinden solche Verträge unterzeichnet.

2. Für welche kommunalen Einrichtungen kommt aus Sicht der Landesregierung das beschriebene Leasing-Verfahren in Frage?

Antwort:

In der Bundesrepublik Deutschland haben Kommunen derartige Verfahren für Schienenfahrzeuge des ÖPNV, Kläranlagen und Kanalnetze, Kraftwerke und Großimmobilien (z.B. Messegelände, Krankenhaus oder Rechenzentrum) abgeschlossen. Im Hinblick auf den erheblichen Aufwand für den Vertragsabschluss und die Vertragsabwicklung kommen US-Leasinggeschäfte nur in Betracht, wenn das Transaktionsvolumen (Wert des Anlagevermögens) einen erheblichen Wert erreicht. Genannt werden Werte von mindestens 100 Mio. US-Dollar.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit solcher Geschäfte?

Antwort:

Derartige Geschäfte bewegen sich im Rahmen der verfassungsmäßigen kommunalen Selbstverwaltung. Die beiden dem Innenministerium bislang vorgestellten Transaktionsvorhaben werden darüber hinaus in der beabsichtigten Form als kommunalaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftig beurteilt.

Neben dem finanziellen Nutzen, den der sogenannte Barwertvorteil verspricht (dieser erhält die deutsche Kommune bei Vertragschluss; er beträgt rd. 4-5 % des Transaktionsvolumens), birgt das US-Leasing-Verfahren aber auch eine Vielzahl von Risiken mit teilweise erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen in sich.

Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Abschluss einer solchen Transaktion, die den interessierten Kommunen auch mitgeteilt werden. Letztlich trifft die Kommune jedoch die Entscheidung zum Abschluss der Verträge im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung.

4. Liegen Erfahrungswerte von deutschen Kommunen mit derartigen Leasing-Geschäften vor und welche Aussagen werden darin getroffen?

Antwort:

Es gibt bereits eine Reihe deutscher Kommunen, die US-Leasingtransaktionen abgeschlossen haben. Bisher sind keine Fälle bekannt, in denen sich Risiken realisiert haben. Es liegen aber noch keine Erfahrungen deutscher Kommunen mit der kompletten Abwicklung solcher Transaktionen vor, die regelmäßig eine Mindestlaufzeit von etwa 25 Jahren haben.

5. Sieht die Landesregierung einen Beratungsbedarf für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein in Bezug auf US-Leasing-Verträge?

Antwort:

Im Hinblick auf das notwendige erhebliche Transaktionsvolumen kommt das US-Leasing-Verfahren nur für wenige kommunale Körperschaften in Betracht, so dass ein genereller Beratungsbedarf nicht gesehen wird. Das Innenministerium steht interessierten kommunalen Körperschaften bei Bedarf zur Beratung zur Verfügung.